



Einwohnergemeinde
Trimbach

Dienst- und Gehaltsordnung

2000

Stand 01.10.2009

Inhalt der Dienst- und Gehaltsordnung**Seiten**

| | |
|--|-----------|
| Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| Arbeitszeit | 6 |
| Besoldungen und Entschädigungen | 6 |
| Sozialeinrichtungen, Ferien und Urlaub | 9 |
| Krankheit, Militärdienst und Besoldungsnachgenuss | 12 |
| Amtspflichten | 13 |
| Haftung und Verantwortlichkeit | 14 |
| Mitwirkung des Personals | 14 |
| Schlussbestimmungen | 15 |
| Anhang 1 - Besoldungsklassen der Gemeinde (Funktionenkette) | 17 |
| Anhang 2 - Reglement für die Lehrerschaft | 18 |
| Anhang 3 - Nebenämter und Funktionäre | 20 |
| Anhang 4 - Organigramm und Stellenplan der Gemeindeverwaltung Trimbach (ab 1.10.2009) | 24 |

Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---|---|
| <i>Ziel</i> | <p>§ 1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen. b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden. c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind. |
| <i>Geltungsbereich</i> | <p>§ 2 Den Bestimmungen dieser DGO unterstehen die vom Volk gewählten oder von einer Behörde definitiv oder provisorisch, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellten Personen im Dienst der Einwohnergemeinde Trimbach, nachfolgend Gemeindepersonal genannt.</p> <p>Mit Ausnahme von Anhang 2 gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung für Lehrerinnen, Lehrer, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner subsidiär.</p> <p>Für Nebenämter und Funktionäre gelten die Regelungen gemäss Anhang 3.</p> |
| <i>Verwaltungszweige</i> | <p>§ 3 Die Gemeindeverwaltung gliedert sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. (Siehe auch Anhang 4.)</p> |
| <i>Einordnung Gemeindepersonal, Wahlbehörden und Dienstverhältnis</i> | <p>§ 4 Einordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beamtinnen und Beamte – vom Volk oder vom Gemeinderat gewählte Amtsträger b) Angestellte – vom Gemeinderat gewähltes Personal c) Aushilfspersonal, Praktikantinnen und Praktikanten Befristete Anstellung – Wahl durch die Abteilungsleiter/-innen in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst d) Lernende Wahl durch die Verwaltungsleitung in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern <p>Die Umschreibung des Gemeindepersonals, der Wahlbehörden sowie der Dienstverhältnisse sind in der Gemeindeordnung sowie im Anhang 3 der Dienst- und Gehaltsordnung festgehalten. Für sämtliche Stellen gemäss Stellenplan besteht eine Stellenbeschreibung.</p> |

| | |
|--|--|
| <i>Wohnsitz</i> | <p>§ 5 Der Gemeinderat kann den Wohnsitz für Mitarbeitende vorschreiben, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist oder im öffentlichen Interesse liegt.</p> |
| <i>Unterstellung des Personals</i> | <p>§ 6 Die vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsleitung ist die oberste vorgesetzte Stelle des gesamten Gemeindepersonals und zugleich Personalchef. Der Instanzenweg ist entsprechend dem Organigramm einzuhalten (Anhang 4).</p> <p>Die Mitarbeitenden unterstehen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.</p> |
| <i>Schaffung und Aufhebung von Stellen</i> | <p>§ 7 Die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Beamtenstellen und unbefristeter öffentlich-rechtlicher Stellen beschliesst die Gemeindeversammlung.</p> <p>Die Errichtung und die Aufhebung von Stellen mit privatrechtlichem Anstellungsverhältnis fällt in die Kompetenz des Gemeinderates und richtet sich nach den bewilligten Krediten.</p> |
| <i>Stellenausschreibung</i> | <p>§ 8 Offene Beamtenstellen sind in jedem Fall öffentlich auszuschreiben.</p> <p>Mit Ausnahme von interner Stellenbesetzung und Berufung ist jede freie Stelle gemäss Stellenplan unter Ansetzung einer 14-tägigen Anmeldefrist öffentlich auszuschreiben.</p> <p>Die Wahlvoraussetzungen richten sich nach den Stellenbeschreibungen und werden im Detail durch die Wahlbehörde festgelegt.</p> <p>Wählbar sind nur Personen, die sich innerhalb der Anmeldefrist um die Stelle beworben haben und die Wahlvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>Genügt das Ergebnis der ersten Ausschreibung nicht, so kann die Wahlbehörde weitere Ausschreibungen anordnen.</p> <p>Für Stellen mit privatrechtlichem Anstellungsverhältnis legt die zuständige Wahlbehörde das Ausschreibungsverfahren fest.</p> |
| | <p>§ 9 Entfällt.</p> |
| <i>Amtsdauer</i> | <p>§ 10 Beamtinnen und Beamte werden für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> |

Probezeit § 11 Die vom Gemeinderat gewählten Beamtinnen und Beamten werden auf ein Jahr provisorisch gewählt. Nach einem Jahr erfolgt die definitive Wahl.

Für Angestellte gilt eine Probezeit von drei Monaten.

Austritt § 12

1 Es gelten folgende Kündigungsfristen:

| | |
|--|----------|
| a) Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte | 6 Monate |
| b) Angestellte | 3 Monate |
| c) Provisorisch gewählte Beamtinnen und Beamte | 1 Monat |
| d) Angestellte in der Probezeit | 14 Tage |
| e) Aushilfspersonal (Hilfskräfte, Aushilfen, Praktikantinnen und Praktikanten) | 14 Tage |

2 Kündigungstermin für die unter a) bis c) Genannten ist jedes Monatsende.

3 Kündigungstermin für die unter d) bis e) Genannten ist jedes Wochenende.

4 In den unter b) bis e) genannten Fällen besteht ein gegenseitiges Kündigungsrecht.

5 Kündigungen in den unter b), c) und d) genannten Fällen durch die Gemeinde sind schriftlich, mittels Verfügung, vorzunehmen. Die Kündigung ist kurz zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dann zulässig, wenn wesentliche Gründe vorliegen. Als wesentliche Gründe gelten insbesondere, wenn

- Der oder die Mitarbeitende wegen mangelnder Eignung nicht in der Lage ist, seine oder ihre Aufgaben zu erfüllen, ungenügende Leistungen erbringt oder sein oder ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt;
- Der oder die Mitarbeitende eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

Für den Schutz des oder der Mitarbeitenden vor einer Kündigung zur Unzeit gelten grundsätzlich die gleichen Gründe wie beim privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

6 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

- Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Anstellungsverhältnis dahin.
- Die Aufhebung ist der betroffenen Person spätestens sechs Monate im Voraus auf Ende eines Monats mitzuteilen.
- Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Anstellungsverhältnis ohne An-

spruch auf Entschädigung dahin.

- In Härtefällen kann der Gemeinderat eine angemessene Übergangslösung bewilligen.

7 Auflösung aus wichtigen Gründen

- Das Anstellungsverhältnis kann jederzeit sowohl von den Mitarbeitenden, als auch vom Anstellungsorgan aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

- Hat ein Mitarbeitender oder eine Mitarbeitende ohne hinreichend wichtigen Grund fristlos gekündigt oder die Stelle gar nicht angetreten, hat er oder sie der Arbeitgeberin eine Entschädigung in der Höhe eines halben AHV-pflichtigen Monatslohnes zu bezahlen.

8 Freistellung

- Der Gemeinderat kann Mitarbeitende in begründeten Fällen während der Kündigungsfrist ohne Einfluss auf die Lohnfortzahlung freistellen. Vorbehalten bleibt die Anrechnung eines anderweitig erzielten oder erzielbaren Verdienstes.

9 Das Kündigungsrecht steht während der Probezeit der jeweiligen Anstellungsinstanz zu.

10 Die Anstellungsinstanz kann auf Gesuch hin einen Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist gestatten.

§ 13

Altersgrenze

Das bei einer Pensionskasse versicherte Gemeindepersonal hat auf Monatsende, in welchem das Pensionsalter (gemäss Statuten der Städtischen Pensionskasse) erreicht wird, aus dem Dienst der Einwohnergemeinde Trimbach auszutreten.

Sofern das Pensionsalter gemäss Absatz 1 vor dem ordentlichen AHV-Alter festgesetzt ist, hat das bei einer Pensionskasse versicherte Gemeindepersonal Anrecht auf eine Ersatzrente im Umfang einer vollen einfachen AHV-Rente.

Das Gemeindepersonal kann nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

Für das nicht bei einer Pensionskasse versicherte Gemeindepersonal gelten die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einverständnis mit den Betroffenen.

Arbeitszeit

| | |
|-------------------------|--|
| <i>Arbeitszeit</i> | <p>§ 14 Die Wochenstundenzahl für das Gemeindepersonal beträgt 42 Stunden.</p> <p>Die Präsenzzeit für das Verwaltungspersonal richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung zur Dienst- und Gehaltsordnung.</p> <p>Soweit die Präsenzzeit für das übrige Personal nicht im jeweiligen Pflichtenheft geregelt ist, wird diese durch die direkten Vorgesetzten festgelegt.</p> |
| <i>Überzeitleistung</i> | <p>§ 15 Wenn es der Dienst erfordert, kann der oder die zuständige Vorgesetzte für das ihm unterstellte Personal Überzeit anordnen.</p> |
| <i>Öffnungszeiten</i> | <p>§ 16 Der Gemeinderat setzt die Schalterstunden in der VO zur DGO fest.</p> <p>Erweist sich die Einführung besonderer Öffnungszeiten für bestimmte Amtsstellen als notwendig, so setzt die Verwaltungsleitung diese Zeiten fest.</p> |
| <i>Absenzen</i> | <p>§ 17 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.</p> |
| <i>Arztzeugnis</i> | <p>Dauert die Absenz wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.</p> |

Besoldungen und Entschädigungen

| | |
|--------------------|---|
| <i>Besoldungen</i> | <p>§ 18 Die Besoldung des Gemeindepersonals (gem. § 4, lit. a, und b) setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundbesoldung – Erfahrungszuschlag – Teuerungszulagen – Kinderzulagen – Pikettzulagen gemäss Anhang 3 – allfällige weitere Zulagen |
|--------------------|---|

Die jährlichen Grundbesoldungen betragen:

| | | | |
|-----------|--------------|-----------|--------------|
| Klasse 1 | Fr. 29'830.– | Klasse 13 | Fr. 49'436.– |
| Klasse 2 | Fr. 30'820.– | Klasse 14 | Fr. 51'908.– |
| Klasse 3 | Fr. 31'917.– | Klasse 15 | Fr. 54'522.– |
| Klasse 4 | Fr. 33'123.– | Klasse 16 | Fr. 57'280.– |
| Klasse 5 | Fr. 34'442.– | Klasse 17 | Fr. 60'185.– |
| Klasse 6 | Fr. 35'859.– | Klasse 18 | Fr. 63'238.– |
| Klasse 7 | Fr. 37'433.– | Klasse 19 | Fr. 66'445.– |
| Klasse 8 | Fr. 39'110.– | Klasse 20 | Fr. 69'804.– |
| Klasse 9 | Fr. 40'913.– | Klasse 21 | Fr. 73'321.– |
| Klasse 10 | Fr. 42'845.– | Klasse 22 | Fr. 76'997.– |
| Klasse 11 | Fr. 44'908.– | Klasse 23 | Fr. 80'833.– |
| Klasse 12 | Fr. 47'103.– | Klasse 24 | Fr. 84'832.– |

Grundbesoldung ohne 13. Monatslohn, ohne Zulagen, Indexstand Basis Mai 1993, 100,00 Punkte.

Die jeweilige Einstufung richtet sich nach Anhang I. In Ausnahmefällen kann bis zu 2 Besoldungsklassen abgewichen werden.

Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50% der Grundbesoldung.

Er wird aufgeteilt in zehn Jahresstufen zu 3,5% und in sechs Jahresstufen zu 2,5% der im Einzelfall massgebenden Grundbesoldung. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf den 1. Januar erhöht. Er setzt eine genügende Leistung voraus.

Bei ausserordentlich guten Leistungen und/oder Verdiensten kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag des Vorgesetzten und des Personalverantwortlichen das Überspringen einer Erfahrungsstufe bewilligen.

Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin wird mit einem Fixum von Fr. 75'000.– besoldet. (Indexstand Basis Mai 1993, 100 Pt.)

Das Aushilfspersonal im Reinigungsdienst, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Schülerinnen, Schüler und Jugendliche werden gemäss Gemeinderätlicher Verordnung zur Anwendung der DGO, Anhang 1, entlohnt.

Die Löhne der Lernenden werden jährlich aufgrund der Branchen-Normen festgelegt.

§ 19

Anfangsbesoldung

Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Verwaltungsleitung die Anfangsbesoldung im Rahmen des Einreisungsplans und unter Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung sowie der bisherigen Tätigkeit, insbesondere Betreuungsfunktionen, fest.

Als Dienstjahr gilt eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres. Die Probezeit wird angerechnet.

- Besoldungs-
klasse* § 20
Bei einer Änderung des Aufgabenbereichs kann eine Stelle in eine höhere oder in eine tiefere Besoldungsklasse eingeteilt werden. Diesbezügliche Anträge sind von den direkt Vorgesetzten jeweils bis zum 1. September der Verwaltungsleitung einzureichen.
- Diese leitet die Begehren bis 15. September an den Gemeinderat weiter, welcher die Vorschläge prüft und über die Anträge entscheidet.
- Dienstalters-
jubiläum* § 21
Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit einem Vollpensum haben nach Vollendung des 20. Dienstjahres und sodann nach je 5 weiteren Dienstjahren Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 4 Wochen.
- Für Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit einem Teilpensum wird der Anspruch anteilmässig gekürzt.
- Scheiden Mitarbeitende wegen Invalidität oder Alters aus dem Gemeindedienst aus, so wird diesen für jedes volle Jahr nach Vollendung des 15. Dienstjahres oder nach Vollendung des 20. Dienstjahres für jedes volle Jahr seit der Fälligkeit eines Urlaubs ein bezahlter Urlaub von 4 Tagen gewährt.
- In begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des/der direkt Betroffenen über Barauszahlung oder Ferienbezug.
- Kinderzulagen* § 22
Die Kinderzulagen richten sich nach dem Kinderzulagengesetz.
- Teuerungszulage* § 23
Der Gemeinderat legt die Teuerungszulage jährlich fest. Die Teuerungszulage ist von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlags zu beschliessen.
- 13. Monatslohn* § 24
Das Gemeindepersonal hat jährlich Anspruch auf einen 13. Monatslohn.
- Mitarbeitenden, die im Verlaufe des Jahres in den Dienst der Gemeinde treten, diesen verlassen oder pensioniert werden, ist der 13. Monatslohn pro rata temporis mit der letzten Lohnauszahlung auszurichten.

| | |
|----------------------------|--|
| <i>Funktionszulage</i> | <p>§ 25 Übernehmen Mitarbeitende vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit eine zusätzliche wesentliche Aufgabe, kann eine Funktionszulage ausgerichtet werden. Der Gemeinderat bestimmt den Umfang der Funktionszulage.</p> |
| <i>Gehaltsauszahlung</i> | <p>§ 26 Die Gehälter werden monatlich je am 24. ausbezahlt oder – wenn dieser auf Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt – am Tage vorher. Im Dezember hat die Auszahlung am 18. zu erfolgen.</p> <p>Der 13. Monatslohn wird im November ausgerichtet.</p> |
| <i>Weiterbildungskurse</i> | <p>§ 27 An die Kosten von Weiterbildungskursen des Gemeindepersonals können – soweit solche Kurse im Interesse der Gemeinde liegen – auf Gesuch hin angemessene Beiträge ausgerichtet werden. Solche Gesuche sind vor Kursbeginn der Verwaltungsleitung einzureichen. Die Verwaltungsleitung entscheidet über die Gesuche im Rahmen des Budgetkredits. Sie kann bis max. 5 Tage bezahlten Urlaub bewilligen.</p> |
| <i>Spesen</i> | <p>§ 28 Bei auswärtigen dienstlichen Verrichtungen hat das Gemeindepersonal Anspruch auf die Vergütung der entstandenen Unkosten. Autoentschädigungen werden im Rahmen von Fr. –.50 bis –.70 ausgerichtet oder in einer Pauschale von höchstens Fr. 3'000.– festgelegt. Die Regelungen befinden sich in der VO zur DGO.</p> |
| <i>Dienstkleider</i> | <p>§ 29 Bauamts- und Hauswartpersonal haben Anspruch auf angemessene Berufsbekleidung. Die Bezugsberechtigung setzt der Bauverwalter fest.</p> |

Sozialeinrichtungen, Ferien und Urlaub

| | |
|----------------------|---|
| <i>Pensionskasse</i> | <p>§ 30 Das Gemeindepersonal ist – sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind – gemäss bestehendem Vertrag gegen die Folgen des Alters, der Invalidität, und des Todes bei der Städtischen Pensionskasse Olten zu versichern.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können Mitarbeitende auch bei anderen Pensionskassen versichert werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Ausnahmen.</p> |
|----------------------|---|

*Entlassung /
Unverschuldete
Nichtwiederwahl*

Scheiden Mitarbeitende infolge Entlassung oder Nichtwiederwahl überwiegend aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nach dem zurückgelegten 10. Dienstjahr und 45. Altersjahr aus dem Gemeindedienst aus, so haben sie Anspruch auf die in den Pensionskassenstatuten festgesetzten Renten, zu deren Berechnung die bis zum Austritt zurückgelegten Versicherungsjahre gelten.

Die Gemeinde hat der Pensionskasse die Differenz zwischen dem benötigten und dem vorhandenen Deckungskapital gemäss Berechnung des Experten für die berufliche Vorsorge zu vergüten.

*Unfall- und
Krankentaggeld-
versicherung*

§ 31

Die Gemeinde versichert das AHV-pflichtige Gemeindepersonal im Rahmen des UVG gegen Unfall. Für die Beamtinnen, die Beamten und die Angestellten schliesst sie zudem eine Zusatzversicherung mit voller Lohndeckung ab.

Die Gemeinde versichert das AHV-pflichtige Gemeindepersonal gegen Lohnausfall bei Krankheit während maximal 720 Tagen, bzw. bis zum Ablauf einer befristeten Anstellung

An die Prämien der Nichtbetriebsunfall-, der Zusatz- sowie der Krankentaggeldversicherung leisten die Mitarbeitenden Beiträge.

Ferien

§ 32

Der jährliche Ferienanspruch für alle Mitarbeitenden beträgt:

- a) 4 Wochen bis und mit Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird.
- b) 5 Wochen vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
- c) 6 Wochen vom Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

Für Jugendliche unter 20 Jahren gelten die besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Bei Eintritt oder Austritt während des Kalenderjahrs sind die Ferien pro rata zu berechnen. Bruchteile sind auf ganze Tage aufzurunden. Für bereits bezogene Ferien ist der Lohn zurückzuerstatten.

Als Feiertage gelten:

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| – Neujahr | – 1. August |
| – Berchtoldstag | – Maria Himmelfahrt |
| – Karfreitag | – Allerheiligen |
| – Ostermontag | – 24. Dezember nachmittags |
| – Auffahrt | – Weihnachten |
| – Pfingstmontag | – Stefanstag |
| – Fronleichnam | – 31. Dezember nachmittags |
| – 1. Mai nachmittags | |

Am Vorabend vor ganztägigen gesetzlichen Feiertagen wird der Arbeitsschluss um eine Stunde vorverlegt.

Die in die Ferien fallenden bezahlten Feiertage können kompensiert werden.

Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall oder Militärdienst von insgesamt mehr als drei Monaten Dauer im Jahr wird der Ferienanspruch angemessen gekürzt.

Dem Aushilfspersonal (Hilfskräfte, Aushilfen, Praktikantinnen und Praktikanten) werden der Ferienanspruch und die Feiertage als proportionale Gehaltszulagen ausgerichtet.

Der Bezug der Ferien ist mit dem oder der direkten Vorgesetzten zu vereinbaren.

Die Ferien sind spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres zu beziehen. Ausnahmen bilden Ferienansprüche aus Dienstjubiläen.

§ 33

Bezahlter Urlaub

Wird in folgenden Fällen gewährt:

- | | |
|---|------------|
| a) bei Todesfall in der Familie oder bei Lebenspartnern, die im selben Haushalt leben | bis 3 Tage |
| b) bei Geburt oder Hochzeit eines Kindes oder von Geschwistern, bei Todesfall von nicht in Hausgemeinschaft lebenden Verwandten oder nahestehenden Bekannten, bei militärischer Inspektion, bei Wohnungswechsel | bis 1 Tag |
| c) bei eigener Hochzeit | 5 Tage |
| d) Für Leitertätigkeit im Rahmen von "Jugend und Sport" kann den Mitarbeitenden, ausgenommen den hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten, ein zusätzlicher bezahlter Urlaub von einer Woche gewährt werden. | |

Entsprechende Gesuche sind an die Verwaltungsleitung zu richten.

Unbezahlter Urlaub

In begründeten Fällen kann die Verwaltungsleitung bis zu fünf Arbeitstage unbezahlten Urlaub pro Kalenderjahr und Person gewähren, sofern das der Dienstbetrieb erlaubt. Länger dauernder unbezahlter Urlaub ist vom Gemeinderat zu bewilligen.

| | |
|-----------------|---|
| <i>Überzeit</i> | <p>§ 34 Das Gemeindepersonal hat die Überzeit grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren. Ausnahmsweise wird eine Barauszahlung ausgerichtet. Über die Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>Überzeit und Zuschläge für Sondereinsätze werden in der VO zur DGO geregelt.</p> <p>Für Kaderpositionen gelten besondere Regelungen. (Siehe VO zur DGO.)</p> |
|-----------------|---|

Krankheit, Militärdienst und Besoldungsnachgenuss

| | |
|--|--|
| <i>Krankheit und Unfall</i> | <p>§ 35 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird das Gehalt wie folgt vergütet: - Im provisorischen Anstellungsverhältnis voll während dreier Monate - Im definitiven Anstellungsverhältnis voll während eines Jahres.</p> <p>Darüber hinaus besteht nur Anspruch auf die Versicherungsleistungen.</p> |
| <i>Mutterschaftsurlaub</i> | <p>§ 36 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Zeit der Niederkunft zu beziehen ist.</p> <p>Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubs können nicht kompensiert werden.</p> <p>Schwangerschaftsbedingte Arbeitsunfähigkeit innerhalb von vier Wochen vor der Niederkunft gilt als Mutterschaftsurlaub.</p> |
| <i>Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst</i> | <p>§ 37 Bei Militär- und Zivildienst sowie Zivildienst findet die Verordnung über den Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst Anwendung.</p> |
| <i>Renten</i> | <p>§ 38 Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter durch Unfall ein Gebrechen und wird er dadurch rentenbezugsberechtigt, so steht diese Rente dem Geschädigten zu. Wirkt sich das Gebrechen nachteilig auf die Arbeitsleistung des Versicherten aus, ist der Gemeinderat befugt, das Gehalt um den ganzen Rentenbetrag oder einen Teil davon zu reduzieren.</p> |

Besoldungsnachgenuss

§ 39
Beim Ableben einer oder eines fest angestellten oder auf Amtsdauer gewählten Mitarbeitenden haben der überlebende Ehepartner oder unmündige Kinder Anspruch auf drei weitere Monatsgehälter. Der Sterbemonat wird nicht mitgerechnet.

Hinterlässt der/die Verstorbene bedürftige Eltern, Grosseltern, erwerbsunfähige mündige Nachkommen, Geschwister oder andere Personen, die er wesentlich unterstützt hat, bestimmt der Gemeinderat die Dauer des Besoldungsnachgenusses.

§40
Entfällt.

Amtspflichten

Amtspflichten

§ 41
Das Gemeindepersonal hat die Pflichten, die ihm in seiner Stellung auferlegt werden, gewissenhaft, sorgfältig und zuverlässig zu erfüllen.

Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm im Dienste der Gemeinde zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheimzuhalten sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Es ist dem Gemeindepersonal verboten, für dienstliche Verrichtungen Geschenke anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

Abtretung und Ausstand

§ 42
In Bezug auf die Abtretungs- und Ausstandspflicht wird auf die Gemeindeordnung verwiesen.

Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal gemäss § 4, lit. a und b kann dem Einwohnergemeinderat nicht angehören. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist davon ausgenommen.

Das hauptamtliche Gemeindepersonal sowie an Trimbacher Schulen unterrichtende Lehrkräfte dürfen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

Nebenbeschäftigung

§ 43
¹Mitarbeitende müssen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter vor deren Annahme melden.

²Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Nebenamtes kann untersagt werden, wenn sie die Aufgabenerfüllung nachteilig beeinflussen. Die Ausübung kann von der Anstellungsbehörde mit oder ohne Auflage zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen bewilligt werden.

Dienstvorschriften

§ 44
 Im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung kann der Gemeinderat für das Gemeindepersonal besondere Dienstvorschriften erlassen, wenn es die Geschäftslast erfordert.

Haftung und Verantwortlichkeit

Disziplinarbestimmungen

§ 45
 Verletzen Mitarbeitende vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht, können sie disziplinarisch bestraft werden.

Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde.

Das Disziplinarrecht richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (§ 118 GG).

Amtskaution

§ 46
 Für das Personal, das nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung eine Kaution zu leisten hat, besteht eine Kautionsversicherung. Die Gemeinde trägt die Prämien.

Mitwirkung des Personals

Personaldelegation

§ 47
 Das Gemeindepersonal hat das Recht, eine beständige Delegation zu bestimmen. Diese Delegation dient als Kontaktstelle zwischen Personal und Gemeinderat.

Sie hat das Recht, Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

Schlussbestimmungen

| | |
|------------------------------|---|
| <i>Ergänzendes Recht</i> | § 48 Das kantonale Gemeindegesetz gilt in jedem Falle als ergänzendes Recht. |
| <i>Inkrafttreten</i> | § 49 Die Dienst- und Gehaltsordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt diejenige vom 25. Februar 1986. |

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 1999

Der Gemeindepräsident
M. Straumann

Der Gemeindegeschreiber
E. Kunz

Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit mit Ver-
fügung vom 29. März 2000.

Nachträge

| | |
|----------------------|--|
| <i>GV 25.10.1999</i> | Anhang 3 Anpassung der nebenamtlichen Honorare und Sitzungsgelder um generell 10% (aufgerundet) und zusätzliche Anpassung der Honora- re Präsident/in Musikschule, Leiterin/in Zivilschutzstelle und Abend- dienst an ausgewiesenem Mehraufwand. Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit mit Ver- fügung vom 29. März 2000. |
| <i>GV 25.06.2001</i> | Anhang 2+3 Arbeitsverhältnis Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Honorar nebenamtl. Hauswarte geregelt in VO DGO Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit mit Ver- fügung vom 10. Oktober 2001. |

- GV 05.07.2004* Anhang 3
Div. Honoraranpassungen und Änderungen der Wahlbehörde auf Grund des Hauswartkonzeptes und der Revision der Gemeidneordnung.
- GV 12.12.2005* §§ 4, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 18, 40, 43, 48
Anhang 1–4

Genehmigt vom Amt für Gemeinden mit Verfügung vom 20. Februar 2006.
- GV 23.06.2008* Anhang 3
Bildung Sozialregion

§§ 4, 5, 6, 16, 18, 19, 20, 27, 33, 42, Anhang 1+3
Reorganisation der Gemeindeorganisation
- GV 08.06.2009* Anhang 1+3
Rolle der Schulkommission – Schulleitung

Anhang 1 - Besoldungsklassen der Gemeinde (Funktionenkette)

| Funktion | Lohnklasse | Bemerkungen |
|----------------------------------|-------------------|--------------------|
| Verwaltungsleitung | 20 bis 22 | |
| Schulleitung | 20 bis 22 | |
| Abteilungsleiter/-in | 18 bis 20 | |
| Gruppenleiter/-in | 12 bis 16 | |
| Sachbearbeiter/-in | 11 bis 14 | |
| Hauswart/-in | 11 bis 14 | |
| Administrative/r Mitarbeiter/-in | 7 bis 10 | |
| Technische/r Mitarbeiter/-in | 7 bis 10 | |
| Reinigungspersonal | 1 bis 3 | |

Anhang 2 - Reglement für die Lehrerschaft

(Könnte bis auf einzelne Bestimmungen vor allem Musiklehrer betreffend aufgehoben werden, hat aber informativen Charakter.)

| | |
|----------------------------------|--|
| <i>Begriff</i> | <p>§ 1 Die Lehrerschaft umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergärtnerinnen und Kindergärtner - Lehrkräfte an den <ul style="list-style-type: none"> - Primarschulen - Oberschulen - Sekundarschulen - Bezirksschulen - Einführungs-, Klein- und Werkklassen - Hauswirtschaftsschulen - Textiles Werken - Musikschulen - und alle übrigen an einer gemeindeeigenen Schule unterrichtenden Lehrkräfte, die von einer Behörde definitiv oder provisorisch gewählt oder eingesetzt sind. |
| <i>Schulgesetz- gebung</i> | <p>§ 2 Für die Lehrerschaft gilt die kantonale Gesetzgebung als übergeordnetes Recht. Sie sind, mit Ausnahme der Musiklehrer, dem Kantonalen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt.</p> <p>Die DGO umschreibt die der Gemeinde überlassenen ergänzenden Bestimmungen.</p> |
| <i>Kindergärtner/ -innen</i> | <p>Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner werden in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis auf befristete oder unbefristete Dauer gewählt. Sie sind dem Kantonalen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt.</p> |
| <i>Pflichtstunden</i> | <p>§ 3 Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für die Lehrerschaft richtet sich nach der Kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung bzw. nach den einschlägigen Spezialregelungen.</p> <p>Die wöchentlichen Pflichtstunden für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner richten sich nach der kantonalen Regelung.</p> |

- Besoldung* § 4
Die Besoldungen der Lehrerschaft und der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner richtet sich nach der Kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung.
- Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sind in der Besoldungsklasse 15 der Kantonalen Bereso eingereiht.
- Zusatzlektionen* Die Entschädigung für Zusatzlektionen richtet sich nach der Kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung.
- Unfall- und Krankentaggeldversicherung* § 5
Die Unfall- und Krankentaggeldversicherung richtet sich nach dem Kantonalen Gesamtarbeitsvertrag.
- Musikschule* § 6
Für den Unterricht an der Musikschule gelten die Bestimmungen der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht und deren Ergänzungen, sowie die Verordnung für die Musikschule der Einwohnergemeinde Trimbach.
- Bezahlter Urlaub* § 7
Regelung nach GAV Staatspersonal, Art. 114

Anhang 3 - Nebenämter und Funktionäre

| | Honorar | Wahl- behörde | Status | Bem. |
|--|---------|------------------|--------|------|
| | Fr. | | | |
| Gemeinderat | 33.–/h | Urne | | g |
| Pauschale pro Jahr inkl. Sitzungsgeld | 6000.– | | | |
| Eingeladene zu Gemeinderatssitzungen | 33.–/h | | | |
| | | | | |
| Nebenamtliche Beamte | | | | |
| Gemeindevizepräsident | 1820.– | Urne | B | |
| Friedensrichter/in | 830.– | Urne | B | |
| Stv. Friedensrichter/in | 90.– | Urne | B | |
| | | | | |
| Nebenamtliche Angestellte | | | | |
| Reinigungspersonal | VO | VL+BV | A | |
| Hilfskräfte | VO | VLP | A | |
| Aushilfen | VO | VL | A | |
| Praktikanten | VO | VL | A | |
| | | | | |
| Kommissionen | | | | |
| Mitglieder | 17.–/h | GR | K | g |
| Präsidenten ohne fix. Honorar / Zulage pro Sitzung (exkl. Wahlbüro) | 50.– | | K | f |
| Aktuare / Zulage pro Sitzung | 50.– | | K | f |
| Präsident/-in des Wahlbüros / werktags | 21.–/h | | K | |
| Präsident/-in des Wahlbüros / sonntags | 25.–/h | | K | |
| Mitglieder des Wahlbüros / werktags | 17.–/h | | K | |
| Mitglieder des Wahlbüros / sonntags | 21.–/h | | K | |
| Präsident/-in Baukommission | 3500.– | | K | |
| Präsident/-in Fachkommission Bildung | 3500.– | | K | |
| Präsident/-in Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission | 2270.– | Urne | K | |
| Präsident/-in Werk- und Umweltschutzkommission | 3500.– | | K | |
| Präsident/-in Ausschuss Musikschule | 600.– | | K | |
| | | | | |
| Funktionäre / Delegierte | | | | |
| Ackerbaustellenleiter/-in | 330.– | GR | F | |
| Ackerbaustellenleiter/-in pro Stunde | 17.–/h | GR | F | |
| Aufsicht und Wartung Leichenhalle | 2730.– | GR | A | |
| Gemeinde-Delegierte in Zweckverbänden | | GR | F | b |
| Vorstandsmitglieder in Zweckverbänden | | GR | F | b |
| Gemeinde-Delegierte in Vereinen, Genossenschaften etc. | | GR | F | c |
| Gemeindevertreter in Verwaltungs- und Aufsichtsräten | | GR | F | c |
| Gemeindevertreter in kantonalen oder regionalen Gremien | | GR | F | c |

Anhang 3

| | Honorar | Wahl- behörde | Status | Bem. |
|---|---|------------------|--------|------|
| | Fr. | | | |
| Bildung | | | | |
| Zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentin | VO | FK | A | |
| Musikalischer Leiter Musikschule (gesamthaft 3 Jahreslektionen) | 6000.– | FK | | |
| Vorsteherin Textiles Werken | 1200.– | FK | | a |
| Materialverwalter Oberstufe | 232.–/Klasse | FK | | e |
| Materialverwalter Primarschule | Fr. 232.–/P- Klasse Fr. 150.–/KG- Klasse | FK | | e |
| Stundenplaner Sekundarschule | 975.– | FK | | e |
| Stundenplaner Oberschule | 975.– | FK | | e |
| | | | | |
| Öffentliche Sicherheit | | | | |
| Feuerwehr | | | | |
| Kommandant | 4750.– | BSK | F | |
| Kommandant Stellvertreter | 1500.– | BSK | F | |
| Fourier / Aktuar | 2500.– | BSK | F | |
| Pikettchef | 2300.– | BSK | F | |
| Löschzugchef | 1400.– | BSK | F | |
| Atemschutzchef | 1500.– | BSK | F | |
| Fahrchef | 860.– | BSK | F | |
| Materialoffizier | 1500.– | BSK | F | |
| Offizier ohne Chef-Funktion | 700.– | BSK | F | |
| EA-Chef (falls nicht Offizier) | 700.– | BSK | F | |
| VA-Chef (falls nicht Offizier) | 700.– | BSK | F | |
| Funk- und SMT-Verantwortlicher | 500.– | BSK | F | |
| Fahrzeugwart | 3800.– | BSK | F | |
| Materialwart | 3800.– | BSK | F | |
| Materialwart Vertragsgemeinde | 400.– | BSK | F | |
| | | | | |
| Zivilschutz | | | | |
| Chef/-in ZSO | 7720.– | BSK | F | |
| Chef/-in Stellvertreter/in ZSO | 1370.– | BSK | F | |
| Zivilschutzstellen-Leiter/in (inkl. Büroentschädigung 1'200.–/J.) | 10000.– | BSK | F | |
| Zivilschutz-Anlagewarte | 1500.– | BSK | F | |
| | | | | |
| Taggelder | | | | |
| halbes Taggeld, pauschal | 50.– | | | |
| ganzes Taggeld, pauschal | 100.– | | | |

Anhang 3

| | Honorar | Wahl- behörde | Status | Bem. |
|--|---------|------------------|--------|------|
| Sold der Feuerwehr | | | | |
| Einsatzentschädigung | 22.-/h | | | |
| Übungssold/Fahrschule | 11.-/h | | | |
| Kursbesuch halbtags | 50.- | | | |
| Kursbesuch ganztags | 100.- | | | |
| Arbeitsleistungen ausserhalb von Übungen und Einsätzen | 17.-/h | | | |
| | | | | |
| Pikettdienst Wasserwerk | VO | | | |
| Zulage für Feiertage an Wochentagen | VO | | | |
| Zusätzliche Kompensation | VO | | | |
| Abenddienst | VO | | | |
| Pikettdienst Hauswarte an Wochenenden | VO | | | |

Status

B = Beamter / Beamtin

K = Kommissionsmitglied

F = Funktionär / Funktionärin

A = Privatrechtliche Anstellung

Anhang 3

Bemerkungen

- a) Inkl. Materialverwaltung.
- b) Entschädigung durch Zweckverband.
- c) Entschädigung durch Körperschaft.
- d) entfällt
- e) Jahresstundenentlastung und/oder Honorar.
- f) Sofern vom hauptamtlichen Personal Funktionen als Kommissionspräsidenten oder Aktuare ausgeübt werden, beträgt die Zulage Fr. 25.– je Sitzung, wenn die Arbeit während der ordentlichen Arbeitszeit erledigt wird und Fr. 50.–, wenn die Arbeit ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt. Ausgenommen sind Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber für Sitzungen des Gemeinderats.
- g) Das hauptamtliche Gemeindepersonal, das Sitzungen beiwohnen muss, hat nur Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet.

Weitere Bestimmungen

Die Verwaltungsleitung ist die vorgesetzte Stelle aller Gemeindefunktionäre. Direkt unterstellt sind sie den zuständigen Kommissionen.

Die Disziplinarbestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes gelten auch für Beamte, Funktionäre und Kommissionsmitglieder.

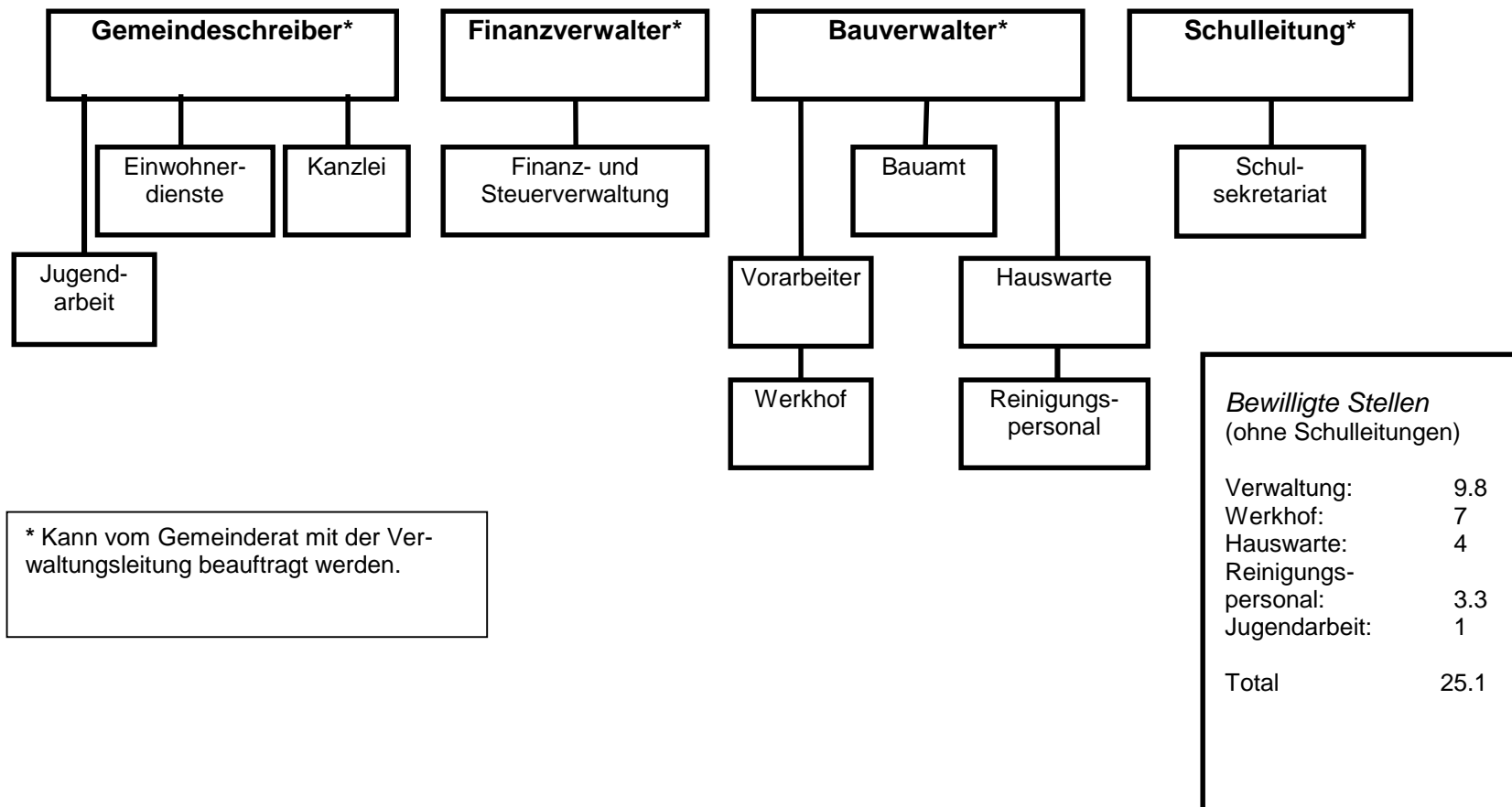
Eine Entschädigung erfolgt nur, sofern die entsprechende Funktion nicht im Pflichtenheft eines Gemeindeangestellten enthalten ist.

Der Gemeinderat kann Funktionären und Behördemitgliedern für ausserordentliche und einmalige Bemühungen angemessene Entschädigungen ausrichten.
Funktionäre und Kommissionsmitglieder, die kein Pauschalhonorar beziehen und ausserhalb von Sitzungen und Vorbereitungen mit speziellen Aufgaben betraut werden, erhalten dafür eine Entschädigung von Fr. 17.– pro Stunde.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1999
Inkrafttreten: 1. Januar 2000

Nachtrag: GV 25.10.1999, Anpassung der nebenamtlichen Honorare und Sitzungsgelder um generell 10% (aufgerundet) und zusätzlich Anpassung der Honorare Präsident/-in Musikschule, Leiter/-in Zivilschutzstelle und Abenddienst an ausgewiesenem Mehraufwand.

Anhang 4 - Organigramm und Stellenplan der Gemeindeverwaltung Trimbach (ab 1.10.2009)



* Kann vom Gemeinderat mit der Verwaltungsleitung beauftragt werden.

| <i>Bewilligte Stellen</i> (ohne Schulleitungen) | |
|--|-------------|
| Verwaltung: | 9.8 |
| Werkhof: | 7 |
| Hauswarte: | 4 |
| Reinigungs- personal: | 3.3 |
| Jugendarbeit: | 1 |
| Total | 25.1 |